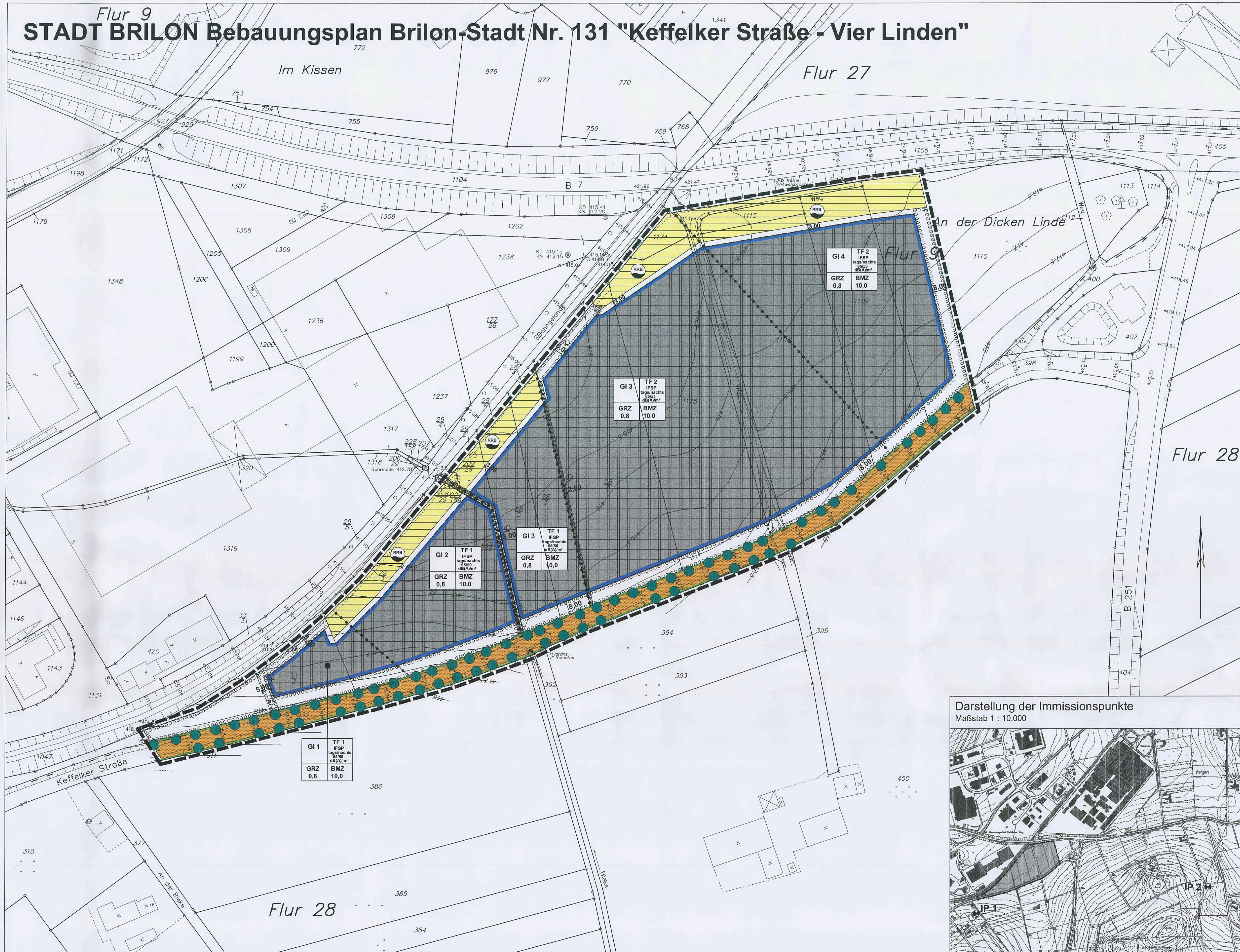


Flur 9
STADT BRILON Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 131 "Keffelker Straße - Vier Linden"



Präambel
Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW S. 380) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 2 Abs. 1 und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) in der zur Zeit gültigen Fassung, der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionsförderungs- und WohnbaulandG vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) in der zur Zeit gültigen Fassung, der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58) in der zur Zeit gültigen Fassung und der Bauregung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauregung - (BauregO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2006 (GV. NRW S. 615) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Brilon in seiner Sitzung am 18.12.2008 den planungsrechtlichen Teil des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 131 "Keffelker Straße - Vier Linden" als Satzung beschlossen sowie die Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10 (4) BauGB beschlossen.

A. Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 9 BauNVO

GI Industriegebiet (§ 9 BauNVO)

1. Gemäß § 1 (4) Satz 1 BauNVO wird das Industriegebiet in folgende Teilflächen unterteilt:
GI 1, GI 2, GI 3 und GI 4 und überlagert in die Teilflächen TF 1 und TF 2

2. Gemäß § 9 (2) BauNVO sind innerhalb des Industriegebietes zulässig:
1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
2. Tankstellen

3. Ausnahmsweise können gemäß § 9 (3) BauNVO zugelassen werden:
1. Wohnungen für Aufsicht- und Betriebspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind,
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

1.4 Mit Bezug auf § 1 (4) Satz 1 Nr. 2 BauNVO i.V.m. § 1 (5) und (9) BauNVO wird die Zulässigkeit von Betrieben und Anlagen für Teilflächen des Industriegebietes unter Anwendung des Abstandsmaßes des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) vom 06.06.2007 (MBl. NRW 2007 S. 659), insbesondere unter Anwendung der Regelungen der Nr. 2.2.2.5 des Abstandsmaßes, wie folgt begrenzt:
Nicht zulässig in der Teilfläche

- GI 1 sind Betriebe, Anlagen und/oder Betriebsarten der Abstandsklassen I bis VI der Abstandsliste 2007 zum Abstandsmaß des MUNLV vom 06.06.2007, mit Ausnahme der in der Abstandsliste mit (*) gekennzeichneten Betriebe der Abstandsklassen VI und V, sowie Betriebe/Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad.

- GI 2 sind Betriebe, Anlagen und/oder Betriebsarten der Abstandsklassen I bis V der Abstandsliste 2007 zum Abstandsmaß des MUNLV vom 06.06.2007, mit Ausnahme der in der Abstandsliste mit (*) gekennzeichneten Betriebe der Abstandsklassen V und IV, sowie Betriebe/Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad,
- GI 3 sind Betriebe, Anlagen und/oder Betriebsarten der Abstandsklassen I bis IV der Abstandsliste 2007 zum Abstandsmaß des MUNLV vom 06.06.2007, mit Ausnahme der in der Abstandsliste mit (*) gekennzeichneten Betriebe der Abstandsklassen IV und III, sowie Betriebe/Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad,
- GI 4 sind Betriebe, Anlagen und/oder Betriebsarten der Abstandsklassen I bis III der Abstandsliste 2007 zum Abstandsmaß des MUNLV vom 06.06.2007, mit Ausnahme der in der Abstandsliste mit (*) gekennzeichneten Betriebe der Abstandsklassen III und II, sowie Betriebe/Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad,
sowie die Zulässigkeit der genannten Betriebe, Anlagen und/oder Betriebsarten nicht
- hinsichtlich der Lärmemissionen/Lärmimmissionen aus der Festsetzung zu Ziffer 1.5 abzuleiten ist,
- anhand vorgelegter Nachweise (etwa anhand von Sachverständigengutachten) in Baugenehmigungsverfahren oder in Immissionsschutzverfahren
Genehmigungsverfahren gesondert für den jeweiligen Einzelfall nachgewiesen wird.

1.5 Gemäß § 1 (4) Satz 1 Nr. 2 BauNVO wird das Industriegebiet nach der Art der Betriebe und Anlagen sowie deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften derart gegliedert, dass auf den einzelnen Teilflächen nur Betriebe und Anlagen zulässig sind, deren gesamte Schallemissionen den immissionsschutzrechtlichen festgelegten Schallleistungspegel (IFSP) nicht überschreiten, der in der für die jeweiligen Teilflächen jeweils aufgedruckten Nutzungsschablone sowie nachfolgend angegeben ist, wobei der Wert vor dem Querschnitt der Wert für die Tagzeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr und der Wert nach dem Querschnitt der Wert für die Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr ist.

Teilfläche	Lage	IFSP db(A) tags	IFSP db(A) nachts
TF 1	westliche Fläche	65	50
TF 2	östliche Fläche	65	53

Für jeden Betrieb und jede Anlage auf der jeweiligen Teilfläche, für welche die Festsetzung gilt, sind Schallschutzmaßnahmen so zu treffen, dass die von dem Betrieb oder von der Anlage ausgehenden Geräusche an keinem Punkt außerhalb der jeweiligen Teilfläche, für welche die Festsetzung gilt, einen höheren Beurteilungspegel (nach der Technischen) Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm - vom 26. August 1998, Gemeinsames Ministerialblatt (GMBL) Nr. 26/1998 S. 503 erzeugen, als er dort bei ungehinderter Schallausbreitung in den oberen Halbraum ohne Abschirmung oder Reflexion durch Gebäude oder andere Hindernisse innerhalb der jeweils betroffenen und gekennzeichneten Teilfläche entstehen würde, wenn von jedem Quadratmeter der jeweiligen Teilfläche, für welche die Festsetzung gilt, der festgesetzte Schallemissionspegel abgestrahlt würde.

Die Anforderung ist erfüllt, wenn der Schallemissionspegel $L_{w,eq}$ der Anlage oder des Betriebes den dem Anlagen- bzw. Betriebsgrundstück entsprechenden zulässigen Schallemissionspegel $L_{w,abst}$ nicht überschreitet:
 $L_{w,eq} = IFSP + 10 \times \lg(S/S_0)$
mit S Fläche des Anlagen- bzw. Betriebsgrundstücks ($S_0 = 1 \text{ m}^2$).

Ein Vorhaben ist auch zulässig, wenn der gemäß TA Lärm ermittelte Beurteilungspegel der Anlagen- bzw. Betriebsgeräusche folgende Werte nicht überschreitet:

a) das dem Anlagen- bzw. Betriebsgrundstück entsprechende Immissionskontingent IK
 $IK = L_{w,abst} - 20 \times \lg(S/S_0) - 8$
mit S Entfernung vom Mittelpunkt des Anlagen- bzw. Betriebsgrundstücks zum maßgeblichen Immissionsort ($S = 1 \text{ m}$)

oder
b) einen Irrelevanzwert, der am maßgeblichen Immissionsort 15 dB(A) unter dem maßgeblichen Immissionsrichtwert nach Punkt 6.1 TA Lärm liegt.

Die Berechnung erfolgt nach ISO 9613, wobei bei der Ausbreitungsrechnung folgende Ansätze berücksichtigt wurden:
- Luftabsorption, Bodendämpfung und meteorologische Korrektur werden nach DIN ISO 9613-2 berechnet.
- Die Luftabsorption A_{at} wird aus der Eingangsgrößen Lufttemperatur $T = 10^\circ\text{C}$ und relative Luftfeuchte $F_r = 70\%$ bestimmt.
- Die Berechnung der Bodendämpfung erfolgt spektral. Der Bodendämpfungswert G wird mit 0,5 angesetzt. Dies entspricht einem Untergrund mit mittleren Absorptionseigenschaften.
- Es wird keine Richtwirkung berücksichtigt.
- Es wird vom weitgehend ebenen Gelände ausgegangen.
- Die meteorologische Korrektur wird nicht berücksichtigt, d.h. $C = 0 \text{ dB}$.
- Abschirmungen (A_{sh}), z.B. durch Gebäude, werden nicht berücksichtigt.
- Reflexionen werden nicht berücksichtigt.
- Es wird eine halbquellförmige Schallausbreitung berücksichtigt.
- Die Immissionshöhe für die gesamte Beurteilung wurde unabhängig von der tatsächlichen Bebauung mit 4 m angesetzt.
- Die Flächenhöhen wurden in einer Höhe von 4 m angesetzt.

Das Referenzspektrum für die Schallemission ist Rosa Rauschen. Für die zu berechnenden Oktavbänder ergeben sich damit die in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Korrekturwerte:

Referenzspektrum, auf 0 dB normiert	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Oktavbandmittelfrequenz [Hz]								
relativer Oktavbandpegel [dB] linear	-7	-7	-7	-7	-7	-7	-7	-7
relativer Oktavbandpegel [dB(A)] A-bewertet	-33	-23	-16	-10	-7	-6	-6	-8

Wenn Anlagen oder Betriebe Immissionskontingente von anderen Teilflächen und/oder Teilen davon in Anspruch nehmen, ist eine erneute Inanspruchnahme dieser Immissionskontingente öffentlich-rechtlich auszuschließen (z. B. durch Baulast oder eine Grundstückenbarkeit).

2. Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21 BauNVO

GRZ 0,8 Grundflächenzahl (gem. §§ 16 und 19 BauNVO)

BMZ 10,0 Baumassenzahl (gem. §§ 16 und 21 (1) BauNVO)

Höhe der baulichen Anlagen gem. §§ 16 und 18 BauNVO
Die maximale Höhe baulicher Anlagen wird gemäß § 9 (1) BauGB i.V.m. § 16 (2) Nr. 4 und § 18 (1) BauNVO auf 436 m ü. N.N. festgesetzt.
Gemäß § 16 (6) BauNVO von der Begrenzung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen ausgenommen sind technische Aufbauten, z.B. Kamine, Lüftungs-, Heizungs- und Reinigungsanlagen.

Darstellung der Immissionspunkte

Maßstab 1 : 10.000



3. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO

Baugrenze (gem. § 23 (1) BauNVO)

überbaubare Grundstücksflächen in dem Industriegebiet
nicht überbaubare Grundstücksflächen in dem Industriegebiet

4. Verkehrsflächen (gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie
Straßenverkehrsflächen

5. Flächen für die Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung von Niederschlagswasser (gem. § 9 (1) Nr. 14 BauGB)

Regenrückhaltebecken zur Rückhaltung des Oberflächenwassers

6. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Aufgrund der §§ 18 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) werden die zu erwartenden Eingriffe in den Naturhaushalt durch die mögliche Bebauung der mit diesem Plan ausgewiesenen Bauflächen durch Ausgleichsmaßnahmen innerhalb sowie außerhalb des Plangebietes kompensiert.

Den Eingriffen durch Baugrundstücke werden gemäß § 18 ff BNatSchG als Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet:

1) Gemarkung Brilon, Flur 16, Flurstück 44 tlw. - Stadtförstflächen im Bereich "Bilsien":
"Waldumbau von sturmgeschädigten, nicht standortgemäßen Nadelwald in standortheimischen Laubwald in der Forstabteilung 856 B 1 und B 2 in einer Größe von ca. 147.900 m²"

2) Gemarkung Brilon, Flur 23, Flurstück 30/1, 31, 609 und 611 - Stadtförstflächen im Bereich "südlicher Hängeberg":
"Waldumbau von sturmgeschädigten, nicht standortgemäßen Nadelwald in standortheimischen Laubwald in der Forstabteilung 436 A auf einer Teilfläche in einer Größe von ca. 13.800 m²"

Die einzelnen Maßnahmen sind in der Begründung zum Bebauungsplan näher erläutert. Diese Ausgleichsmaßnahmen werden den gesamten Baugrundstücken im Bebauungsplan zugeordnet. Für die gesamten Baugrundstücke werden gemäß § 135 a ff BauGB Kostenersatzungsbeträge für Ausgleichsmaßnahmen i.S.d. § 1a (3) BauGB erhoben.

7. Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB)

Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger
Geh- und Fahrrecht zugunsten der Versorgungsträger

8. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

In den Pflanzflächen wird die Herausbildung eines Gehölzstreifens aus heimischen, bodenständigen Sträuchern und Laubbäumen mit Arten der Kalk-Buchenwälder (z.B. Haselnuss, Hartleib, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Schlehe, Hundrose, Gemeiner Schneeball, Schwarzer Holunder, ergänzt um einzelne großkronige Bäume, z.B. Rotbuche, Sileiche, Hainbuche, Feldahorn) festgesetzt.

Die Anpflanzungen sind fachgerecht auszuführen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.
Entlang der Keffelker Straße darf der Pflanzstreifen durch maximal 15 m breite Zufahrten zu den Baulflächen unterbrochen werden.

9. Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 (1) Nr. 25 b BauGB)

Erhaltung von Bäumen
Baumstandorte dürfen lediglich entfallen, wenn dies im Zuge der Anlage erforderlicher Zufahrten unvermeidbar ist.

10. Grenzen und Abgrenzungen (gem. § 9 (7) BauGB und §§ 1 (4) und 16 (5) BauNVO)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (gem. § 9 (7) BauGB)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Maß der Nutzung zwischen oder innerhalb eines Bau- und sonstigen Gebietes nach § 1 (4) und § 16 (5) BauNVO

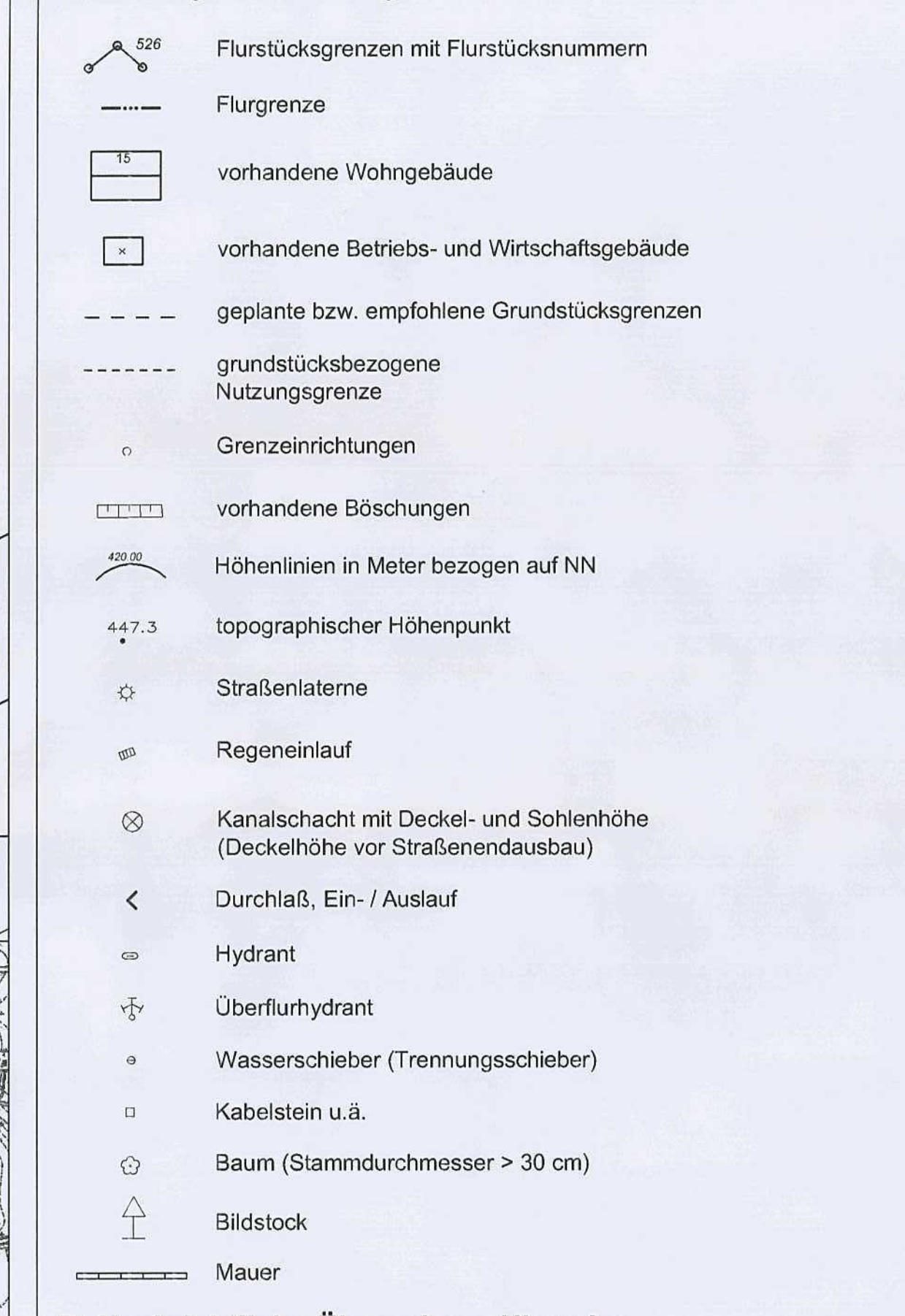
11. Sonstige Planzeichen

Nutzungsschablone
GI GRZ 0,8 BMZ 10,0

B. Örtliche Bauvorschriften (§ 86 (1) Nr. 1 BauONRW)

Werbeanlagen sind nur an der Stelle der jeweiligen Leistung zulässig. Werbeanlagen an Fassaden dürfen deren Oberkante nicht überragen. Werbeanlagen als Dachaufbauten sind unzulässig.

C. Sonstige Darstellungen



D. Nachrichtliche Übernahme, Hinweise

Bodeneingriffe
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodendenkmäler, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelrunde aber auch Veränderungen und Verfallungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Brilon als Untere Denkmalbehörde (Tel. 02961/794-0; Telefax 02961/794-108) und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Ope (Tel. 02761/9375-0; Telefax 02761/2468) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen - Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

Schutz von Baugrundstücken beim Vorhandensein von Kampfmitteln.
Sind bei der Durchführung des Bauvorhabens beim Erdaustrich außergewöhnliche Verhältnisse festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Brilon als Örtliche Ordnungsbehörde (Tel.: 02961/794-210; Telefax 02961/794-208) und/oder die Bezirksregierung Arnsberg, Außenstelle Hagen, Staatliche Kampfmittelräumerei - (Tel.: 02331/6927-0 oder 6927/3380, Telefax: 02331/6927-3889) oder außerhalb der Dienstzeiten (Tel.: 02331/82-2281, Telefax: 02931/82-2648 oder -2132) zu verständigen.

Alliasten
Sind bei Baumaßnahmen Hinweise auf eine Belastung des Bodens, der Bodenluft oder des Grundwassers festzustellen, ist die Untere Abfallbehörde des Hochsauerlandkreises (Tel.: 0291/94-0) unverzüglich zu informieren.

Bergbauliche Einwirkungen
Sind im Bebauungsplangebiet bei der Durchführung von Baumaßnahmen Anzeichen von Bergbau festzustellen, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Brilon, Fachbereich Bauwesen (Tel.: 02961/794-140; Telefax 02961/794-108) zu verständigen. Es ist ein Sachverständiger einzuschalten.

Sicherheit des Verkehrs
Aufgrund der unmittelbaren Nähe des Plangebietes zur Bahnstrecke nach Brilon-Wald sowie zur B 7 im Norden dürfen von den zukünftigen Bauvorhaben keine Auswirkungen von Rauch, Licht oder anderen Emissionen ausgehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße und der Bahnstrecke gefährden.

Gemäß den Bestimmungen des § 9 FStGrG dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom befestigten Rand der Bundesstraße, nicht errichtet werden. In der Anbauverbotszone sind neben Hochbauten auch bauliche Anlagen, die für das Bestehen eines Betriebes existenziell sind, wie z.B. Feuerwehrzufahrten, nicht zulässig.

Die auf die B 7 ausgerichteten Bauvorhaben innerhalb eines Abstandes von 40 m zum befestigten Rand der Bundesstraße dürfen nur Name und Art des Betriebs beinhalten. Werbeanlagen innerhalb eines Abstandes bis zu 40 m vom befestigten Rand der Bundesstraße bedürfen in jedem Einzelfall der Zustimmung der Straßenbauverwaltung nach § 9 FStGrG. Des weiteren sind Werbeanlagen außerhalb des 40 m Bereiches so zu gestalten, dass sie die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer nicht auf sich ziehen. (Werbung in wechselnder, veränderlicher oder blinkender Form ist nicht zulässig).

Die Beleuchtung der straßenähnlichen Bebauung bzw. auf dem Gelände sowie das Fassadenmaterial ist so zu wählen, dass eine Blendwirkung für die Verkehrsteilnehmer auf der Bundesstraße ausgeschlossen ist.

Löschwasserbereitstellung
Das in dem Bebauungsplangebiet benötigte Löschwasser kann von dem örtlichen Versorgungsträger Stadtwerke Brilon AG in ausreichender Menge bereit gestellt werden und ist durch separate Maßnahmen des Objektschutzes bei den einzelnen Bauvorhaben nachzuweisen.

E. Inkrafttreten

Diese Satzung wird gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit Vollzug der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses rechtsverbindlich.

Verfahrensvermerke

Aufstellung
Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist gemäß § 2 (1) BauGB am 10.04.2008 durch den Rat der Stadt Brilon beschlossen worden. Der Beschluss ist entsprechend der Hauptatzung der Stadt Brilon am 03.06.2008 öffentlich bekanntgemacht worden.
Brilon, den 19.12.2008
Der Bürgermeister gez.: Schrewe (S)

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 BauGB wurde aufgrund des Ratbeschlusses vom 10.04.2008 durch eine Bürgerversammlung am 16.09.2008 durchgeführt.
Der Beschluss ist entsprechend der Hauptatzung der Stadt Brilon am 03.06.2008 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Brilon, den 19.12.2008
Der Bürgermeister gez.: Schrewe (S)

Beteiligung der Öffentlichkeit (Offenlegung)
Der Entwurf dieses Bebauungsplanes und der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 27.10.2008 bis 27.11.2008 gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgestellt. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind entsprechend der Hauptatzung der Stadt Brilon am 01.10.2008 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Brilon, den 19.12.2008
Der Bürgermeister gez.: Schrewe (S)

Abwägung und Satzungsbeschluss
Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 18.12.2008 über die eingetragenen Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren nach § 1 (7) BauGB beraten und diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, gemäß § 10 BauGB als Planzeichnung und dem Text, gemäß § 10 BauGB als Satzung und die Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10 (4) BauGB beschlossen.
Brilon, den 19.12.2008
Der Bürgermeister gez.: Schrewe (S)
Der Schriftführer gez.: Mund (S)

Ausfertigung
Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wird hiermit ausgefertigt.
Brilon, den 19.12.2008
Der Bürgermeister gez.: Schrewe (S)

Geometrische Entwurfsart
Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichnungsverordnung vom 18.12.1990.
Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
Stand der Planunterlage: 08/2008
Brilon, den 08.01.2009
gez.: Dipl.-Ing. Guido Pieper (Obv.) (S)

Übersichtsplan M 1 : 10.000
Abgrenzung des Plangebietes

Stadt Brilon
Bebauungsplan
Nr. 131
"Keffelker Straße - Vier Linden"

Stand: 12.01.2009
Bearbeitet: Dipl.-Ing. Christian Willeke
Abgabe: Y-B-Plan131_Keffelker Straße_Vier Linden CAD
S-Plan Entwurf/Satzungen RK_23.12.2008-04

Maßstab 1 : 1.000